

A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katharina Binz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 17/5029 –

Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor unseriösen Kaffeefahrten

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/5029 – vom 9. Januar 2018 hat folgenden Wortlaut:

Immer wieder wird über unseriöse Kaffeefahrten berichtet, bei denen Verbraucherinnen und Verbraucher mit aggressiven und irreführenden Verkaufsmethoden mit betrügerischer Absicht um ihr Geld gebracht werden sollen. Zuletzt wurde in der Allgemeinen Zeitung vom 12. Dezember 2017 über einen Fall berichtet, bei dem ein Bauernhof in der Region Mainz zu einer kostenlosen Halbtagesfahrt einlud und dabei den Mitfahrenden verschiedene Produkte als kostenlose Geschenk versprach. Es stellte sich heraus, dass dieser Bauernhof nicht existiert und hier eine Betrugsabsicht vorlag.

Der Bundesrat hat am 15. Dezember 2017 beschlossen, ein Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes bei Verkaufsveranstaltungen im Reisegewerbe erneut beim Deutschen Bundestag einzubringen. Damit sollen unseriöse Kaffeefahrten deutlich erschwert und somit die Verbraucherinnen und Verbraucher besser geschützt werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie schätzt die Landesregierung den vom Bundesrat beschlossenen Gesetzesentwurf ein, und welche Konsequenzen würden daraus für den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher in Rheinland-Pfalz erwachsen?
2. Auf was müssen Verbraucherinnen und Verbraucher achten, um eine unseriöse „Kaffeefahrt“ zu erkennen?
3. An wen können sich Verbraucherinnen und Verbraucher in Rheinland-Pfalz wenden, wenn sie sich unsicher sind, ob es sich um ein seriöses Angebot handelt?
4. Können getätigte Einkäufe bei Kaffeefahrten wieder rückgängig gemacht werden?
5. Welche rechtlichen Möglichkeiten stehen darüber hinaus Verbraucherinnen und Verbrauchern offen, um sich gegen solche unseriösen Kaffeefahrten zur Wehr zu setzen, wenn ihnen dadurch ein Schaden entstanden ist?

Das **Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. Februar 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Landesregierung begrüßt die Gesetzesvorlage 300/15 (B) des Bundesrats, da mit ihr bestehende Defizite des derzeit geltenden Rechts behoben werden.

So soll die Anzeigepflicht bei grenzüberschreitenden „Kaffeefahrten“ durch eine Ergänzung des § 56 a Gewerbeordnung (GewO) ausgedehnt werden – anzeigepflichtig soll danach auch die Beförderung der Teilnehmenden zum Veranstaltungsort sein, und ausländische Veranstalter sollen ebenfalls zur Anzeige verpflichtet werden, wenn sich der Abfahrtsort im Inland befindet.

Außerdem sieht der Gesetzgeber neue Vertriebsverbote für solche Produkte vor, die sich nicht für den Vertrieb der gewerberechtlich als „Wanderlager“ einzustufenden Veranstaltungen eignen – dazu zählen Finanzdienstleistungen, Nahrungsergänzungsmittel, Medizinprodukte und grundsätzlich auch Pauschalreisen im Sinne des § 651 a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Zur wirksamen Durchsetzung dieser Vertriebsverbote sieht § 56 a E-GewO vor, dass in der öffentlichen Ankündigung der Veranstaltung künftig auch der Name des Veranstalters und dessen Wohnung oder gewerbliche Niederlassung anzugeben sind. Die Angabe eines Postfachs genügt hierfür nicht mehr.

Schließlich sollen die Bußgeldhöchstbeträge für Verstöße gegen das Vertriebsverbot und gegen die Anzeigepflicht zur Abschreckung deutlich angehoben werden.

Insgesamt würde damit das rechtliche Instrumentarium zum Schutz der rheinland-pfälzischen Verbraucherinnen und Verbraucher erweitert.

b. w.

Zu Frage 2:

Einer unseriösen „Kaffeefahrt“ geht vielfach eine persönlich adressierte Gewinnmitteilung als Lockmittel voraus. Die Veranstalter geben sich beispielsweise als Ziehungszentrale, Reservierungsservice oder Reiseveranstalter aus und kündigen die Übergabe des Gewinns an, ohne den Ort zu nennen.

Als Gewinn werden wertvolle Geld- oder Sachpreise oder attraktive Geschenke genannt, die anlässlich eines schönen Ausflugs, einer netten Schifffahrt oder einer anderen Veranstaltung überreicht werden.

Teilweise wird auf eine Promotionsshow oder auf die Vorstellung von Sponsoren, die angeblich die Geschenke oder Gewinne zur Verfügung stellen, hingewiesen.

Der Absender ist häufig nicht eindeutig zu identifizieren – angegeben wird oft nur eine Postfach-Adresse, eine Adresse im Ausland oder aber eine falsche Adresse.

Die Abholung zur „Kaffeefahrt“ erfolgt in der Regel mit dem Bus und endet häufig in entlegenen Landgasthöfen. Dort entpuppen sich die zugesagten Gewinne oder Geschenke als leere Versprechungen oder wertlose Waren (z. B.: Wäschetrockner ist eine Wäscheleine, das leckere, reichhaltige Mittagessen ist eine Tüte Pulversuppe und das kostbare siebenteilige Gläser- und Karaffen-Set ist aus Plastik).

Typisch ist auch, dass der vermeintliche Ausflug nach der Ankunft eindeutig den Charakter einer Verkaufsveranstaltung annimmt und die Verkäufer mit psychologischen Tricks bzw. irreführenden und teils aggressiven Methoden arbeiten. Die angebotenen Produkte sind entweder qualitativ minderwertig oder aber völlig überteuert, werden aber als Sonder- oder Exklusivangebot angepriesen, das nur „jetzt und hier“ zu erwerben sei.

Zu Frage 3:

Das MFFJIV fördert auch hierfür die Verbraucherzentrale RLP e. V. und deren Beratungsstellen und Stützpunkte. Sie sind ebenso Anlaufstellen wie die örtlich zuständigen Ordnungsbehörden.

Es empfiehlt sich auch, die Einladung zu einer mutmaßlich unseriösen Kaffeefahrt an die örtliche Polizeidienststelle zu schicken, damit gegebenenfalls noch Warnungen ausgesprochen bzw. veröffentlicht werden können.

Zu Frage 4:

Die Verbraucherinnen und Verbraucher haben ein Widerrufsrecht gem. §§ 312 b, 312 g, 355 und 356 BGB, d. h. sie können innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Aushändigung der korrekten Widerrufsbelehrung in Textform ihre für den Vertragsschluss abgegebene Willenserklärung widerrufen. Aus Beweisgründen sollte der Widerruf immer schriftlich mit Einschreiben und Rückschein erfolgen. Die empfangenen Waren sind zurückzugeben.

Die Verkäufe können gegebenenfalls auch im Wege der Anfechtung wegen Täuschung § 123 BGB oder wegen Wuchers § 138 BGB nichtig sein und so rückgängig gemacht werden. Allerdings müssen die Verbraucherinnen und Verbraucher dann nachweisen, dass sie getäuscht wurden bzw. dass der Materialwert des gekauften Gegenstands nur einen Bruchteil des Kaufpreises ausmacht.

Zu Frage 5:

Zivilrechtlich gibt es neben dem Widerrufsrecht einen durchsetzbaren Anspruch aus Gewinnzusagen gem. § 661 a BGB. Hierfür ist es unerlässlich, dass die versandten „Gewinnmitteilungen“ aufgehoben werden.

Strafrechtlich kann die Möglichkeit einer Anzeige wegen gewerbsmäßigen Betrugs, Nötigung oder, wenn der Veranstaltungssaal abgeschlossen wird, wegen Nötigung oder Freiheitsberaubung bestehen.

Anne Spiegel
Staatsministerin